

Zur Erläuterung der Tabelle 2:

Spalte II = Spalte I gekürzt um den steuerfreien Betrag von 1000 Franken (Art. 53, Abs. 1, Ziff. 1) und einen Betrag von von 600 Franken für Verbrauchsgegenstände (Art. 53, Absatz 1, Ziff. 2, lit. a), also insgesamt um 1600 Franken.

Das Ergebnis des ersten Zuschlags ist also eine leichte Progression, die aber bei Erbansfällen an Kinder und Kindesfinder sowie an Ehegatten ein Maximum von 1,5% nicht erreichen kann.

Auch dieses Steuerbetreffnis ist indessen nur endgültig unter der, bei Aufstellung der Tabelle gemachten Voraussetzung, daß der Erbe mittellos ist, genauer: daß er weniger als 10,000 Franken Vermögen besitzt. Wenn von fünf Kindern eines Vaters, der ein Vermögen von Fr. 200,000 hinterläßt, der älteste Sohn 30 Jahre alt ist und bereits ein eigenes Vermögen von Fr. 50,000 besitzt, zu welchem nun noch ein Erbansfall von Fr. 40,000 hinzutritt, das jüngste 12-jährige Kind dagegen nichts als eben diesen Erbansfall sein Eigen nennt, so ist die durch den Erbansfall herbeigeführte vermehrte Leistungsfähigkeit, die durch die Erbansfallsteuer zur Steuerleistung herangezogen wird, trotz gleicher Größe des Erbansfalls beim ältesten Sohne gewiß größer als beim jüngsten der Erben. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß, wenn das bereits vorhandene Vermögen den Betrag von Fr. 10,000 übersteigt, alsdann erfolgt 2. ein Zuschlag je nach dem Vermögen des Erwerbers, berechnet auf das aus Steuerjahr und erstem Zuschlag zusammengesetzte Steuerbetreffnis, beginnend mit 5% dieses Betreffnisses, bei einem Vermögen des Erwerbers von über 10,000 bis 20,000 Franken und ansteigend bis zu 25% dieses Betreffnisses bei einem Vermögen von 250,000 Franken und darüber (Art. 57). Wir erläutern, unter Zugrundelegung der Tabelle 2, die Wirkung dieses Vermögenszuschlages.

(Siehe Tabelle Seite 43).